



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 07.05.2021

Abwicklung der Corona-Verpflegungspauschale für bayerische Pflegeheime

Ab April 2020 war es den bayerischen Pflegeheimen möglich, staatliche Mittel für eine kostenlose Verpflegung ihrer Pflegekräfte, sozusagen als Sonderunterstützung des Staates für die Mehrbelastung durch die Coronapandemie, zu bekommen. Nach über einem Jahr sollen nun überraschenderweise Restbeträge zurückgezahlt werden und Einzelnachweise zur Verwendung erbracht werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Mittel wurden an Heime in Bayern ausbezahlt (bitte Auflistung nach Monaten und genaue Angabe der einzelnen Heime, bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden angeben)? 2
2. Wo genau war zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entnehmen, dass nachträglich Nachweise für die Verwendung erbracht werden müssen? 2
3. Wie viele Heime werden von einer Rückzahlung betroffen sein (bitte Auflistung nach Heimen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden angeben und Summe)? 2
4. Wie positioniert sich die Staatsregierung gegenüber der Tatsache, dass die Pflegeheime in Bayern eine unbürokratische Hilfe und Entlastung für die anstrengende Zeit der Corona-Mehrfachbelastungen bekommen sollten und nun nachträglich bürokratischen Hürden ausgesetzt werden? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 23.07.2021

- 1. Wie viele Mittel wurden an Heime in Bayern ausbezahlt (bitte Auflistung nach Monaten und genaue Angabe der einzelnen Heime, bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden angeben)?**

Im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung einer Verpflegungspauschale für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen (Verpflegungs-R) wurden an die von der Maßnahme umfassten Einrichtungen 133.053.381,35 Euro ausbezahlt (67.178.643,50 Euro für April 2020, 65.710.417,85 Euro für Mai 2020 sowie 164.320 Euro für beide Monate April und Mai 2020 in gemeinsamen Anträgen). Zu den begünstigten Einrichtungen gehörten Krankenhäuser, Universitätsklinika, Rehabilitationskliniken sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit insgesamt über 512000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bayern.

3642 Antragsteller erhielten jeweils eine Auszahlung, wobei Anträge von Trägereinrichtungen für mehrere einzelne Einrichtungen in Form von Sammelanträgen gestellt werden konnten.

Eine Angabe, wie viele der 3642 Antragsteller zu den Pflegeheimen zu zählen sind, kann nicht erfolgen, da eine entsprechende Statistik nach Einrichtungsarten nicht erhoben wurde. Auch eine nachträgliche Aufstellung ist nicht möglich, da im Rahmen von Sammelanträgen Trägereinrichtungen, wie z. B. Kreisverbände des Bayerischen Roten Kreuzes oder der Diakonie, die Verpflegungspauschale sowohl für Pflegeheime als auch für anderweitige Einrichtungen innerhalb eines Antrags beantragen konnten. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden nicht möglich.

- 2. Wo genau war zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entnehmen, dass nachträglich Nachweise für die Verwendung erbracht werden müssen?**

Die Verpflegungspauschale wurde seitens des Freistaates Bayern als Billigkeitsleistung an die begünstigten Einrichtungen ausgereicht. Mit ausschlaggebend für diese Festlegung war das Ziel, die während der Coronapandemie ohnehin stark geforderten Einrichtungen nicht mit zusätzlichen bürokratischen Anforderungen zu belasten. Nr. 7 Satz 3 der am 19.05.2020 rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft getretenen Verpflegungs-R bestimmt, dass die Bewilligungsbehörde eine stichprobenartige Prüfung der bewilligten Leistung vornimmt.

Darüber hinaus ist der Oberste Rechnungshof (ORH) gemäß Nr. 7 Satz 5 der Verpflegungs-R berechtigt, bei den Empfängern der Verpflegungspauschale Prüfungen im Sinne des Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) durchzuführen. Im Rahmen einer derartigen Prüfung des Rechnungshofs können einzelne Einrichtungen dazu aufgefordert werden, entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen.

Zu den nach Nr. 7 Satz 3 bzw. 5 der Verpflegungs-R vorgesehenen Prüfungen mussten die Einrichtungen jedoch im Rahmen der Antragstellung ihr Einverständnis erklären.

- 3. Wie viele Heime werden von einer Rückzahlung betroffen sein (bitte Auflistung nach Heimen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden angeben und Summe)?**

Insgesamt kam es bislang zu 431 Rückzahlungen von Teilbeträgen der erhaltenen Verpflegungspauschale mit einem Gesamtvolumen von 6.873.395,08 Euro. Gründe für eine Rückzahlung können insbesondere nachträgliche Korrekturen bei der Anzahl der genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder vorhandene Restmittel sein.

Aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen ist eine Aufstellung der Rückzahlungsvorgänge nach Einrichtungsarten oder geografischen Kriterien nicht

möglich. Entsprechende Statistiken werden weder seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) noch des Landesamts für Finanzen (LfF) geführt und hätten aus Sicht des StMGP auch keinen inhaltlichen Mehrwert.

4. Wie positioniert sich die Staatsregierung gegenüber der Tatsache, dass die Pflegeheime in Bayern eine unbürokratische Hilfe und Entlastung für die anstrengende Zeit der Corona-Mehrfachbelastungen bekommen sollten und nun nachträglich bürokratischen Hürden ausgesetzt werden?

Ein wichtiges Anliegen bei der Planung und Umsetzung der betreffenden Maßnahme war die rasche und unbürokratische Unterstützung der umfassten Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der ersten Welle der Coronapandemie. Nach dem entsprechenden Beschluss des Ministerrats vom 31.03.2020 konnten Einrichtungen bereits ab dem 03.04.2020 Anträge stellen, erste Auszahlungen erfolgten ab dem 06.04.2020. Die begünstigten Einrichtungen wurden insofern weder während der Antragstellung noch nach Bewilligung der Leistung nennenswerten bürokratischen Hürden ausgesetzt.

Das LfF ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Mitteilungsverordnung (MV) verpflichtet, die im Rahmen der Coronapandemie ausbezahlten Leistungen unabhängig von ihrer Höhe den zuständigen Finanzbehörden zu melden. Die auf Grundlage der Verpflegungs-R an Einrichtungen gewährten Verpflegungspauschalen sind als Soforthilfen oder jedenfalls vergleichbare Billigkeitsleistung von der Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MV umfasst. Gemäß § 13 Abs. 3 MV erstreckt sich die Mitteilungspflicht insgesamt auch auf die im Kalenderjahr 2020 ausgezahlten Leistungen, sodass diese Mitteilung rückwirkend auch für die Verpflegungspauschalen zu erfolgen hatte. Laut den amtlichen Schnittstellenbeschreibungen müssen hierzu die Leistungen unter den jeweils zutreffenden Steuernummern der Einrichtungen sowie eines verantwortlichen Ansprechpartners bzw. einer verantwortlichen Ansprechpartnerin mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck erfolgte seitens des LfF mit Schreiben vom 10.03.2021 die Abfrage der noch fehlenden Daten bei den einzelnen Einrichtungen mit dem Ziel, diese bis 30.04.2021 (vgl. § 13 Abs. 3 MV) in entsprechend aufbereiteter Form den Finanzbehörden melden zu können. Aus Gründen der Synergie wurde die Notwendigkeit, sämtliche Einrichtungen nochmals anschreiben zu müssen, verbunden mit einem Hinweis auf den generellen Zuwendungszweck sowie etwa hieraus resultierende Rückzahlungsverpflichtungen bezogen auf etwaige Restbeträge, die bei den Einrichtungen möglicherweise noch vorhanden sind und keiner Verwendung zugeführt wurden.

Zudem können – wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt – einzelne Einrichtungen einer Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bzw. den ORH unterliegen.